

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 53 (1957)

Artikel: Verlobung und Hochzeit im alten Wallis

Autor: Carlen, Louis

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verlobung und Hochzeit im alten Wallis

Von *Louis Carlen*, Brig

Die Quellen, die Kunde geben von den Gebräuchen bei Verlobung und Hochzeit im Wallis vom Mittelalter bis ins 16. Jahrhundert, sind nicht sehr zahlreich. Wohl bergen das Archiv von Valeria und das bischöfliche Archiv in Sitten vereinzelt Urkunden über Ehefälle, die vor das bischöfliche Ehegericht kamen, so reiche Quellen aber, wie sie z.B. das benachbarte Bern in seinen Chorgerichtsmanualen besitzt, kennt das Wallis nicht.

Lässt sich aus den Sittener Synodalstatuten, den landrechtlichen Satzungen und zahlreichen Urkunden das im Wallis geltende Ehrerecht einigermassen darstellen¹, ist das für den mehr volkskundlichen Bereich schwerer, da wir bloss auf mehr oder weniger zufällige einschlägige Nachrichten angewiesen sind. Diese Nachrichten, die nur Bruchstücke sind, neben denen noch eine farbige Wirklichkeit bestand, werden im folgenden verwertet.

*

Der Verlobung geht die *Werbung* voraus. Der Mangel an einschlägigen Quellen erlaubt es nicht, bestimmte Aussagen über die Form, in der die Werbung vor sich ging, zu machen.

Die Ehebücher der verschiedenen Pfarreien und zahlreiche Stammbäume, die uns vorlagen², beweisen, dass die Werbung im allgemeinen im eigenen Dorfe erfolgte, seltener im Nachbardorf und ausnahmsweise in anderen Landesgegenden. Eine Statistik aus Grächen besagt folgendes: In den Jahren 1632 bis 1953 waren in Grächen 831 Heiraten. Davon waren 164 Heiraten von Männern mit Frauen ausserhalb der Gemeinde und 64 Heiraten von Frauen mit Männern ausserhalb der Gemeinde, die aber in Grächen blieben³. Der Prozentsatz der Heiraten mit Auswärtigen ist aber erst in neuerer Zeit stark gestiegen.

Wie anderswo waren im Wallis Heiraten mit Fremden verpönt, wobei vor allem vermögens- und erbrechtliche Gründe⁴, später auch kon-

¹ Vgl. L. Carlen, Das kirchliche Ehrerecht in der Diözese Sitten, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 49 (1955) 1 ff.

² Vor allem die reiche Sammlung von Ferdinand Schmid und Josef Lauber im Archiv des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis im Kollegium in Brig.

³ R. Schnidrig, Familienchronik von Grächen (Naters-Brig 1953) 212.

⁴ L. Carlen, Zum Fremdenrecht im Wallis vom 15. bis ins 18. Jahrhundert, in: Vallesia 8 (1953) 135.

fessionelle massgeblich waren¹; dazu gesellte sich das Bedürfnis, das Gleichgewicht im Dorfe zu wahren. Das führte soweit, dass der Weihnachtslandrat 1607 sogar beschloss, Fremde, die eine Einheimische ohne Wissen und Willen derer nächsten Verwandtschaft heirateten, ins Halseisen zu stecken². Wie weit dabei in älterer Zeit die Burschenschaft des Dorfes die Kontrolle und sittenrichterliche Befugnisse ausübte, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Das «Waschen» von Fremden im Dorfbrunnen, das Streuen und in Brand setzen von Strohbündeln, wie es heute noch vorkommt, dürfte auch im alten Wallis bekannt gewesen sein. Auch das Wilde-Mann-Spiel wurde zu sittenrichterlichen Zwecken verwendet, wie ein Fall aus Eischoll beweist³.

Die Jungmannschaft des Dorfes besorgte in der Regel auch den Einzug der Ablösungsgebühren⁴. In Sarreyer hiess diese Abgabe «Impôt de St-André», da jeder Bursche, der eine fremde Frau nahm, 15 Taler für die Kapelle des hl. Andreas erlegen musste⁵. Abgaben an die Jungmannschaft waren auch bei Heirat im eigenen Dorf zu leisten. In Vollèges musste die Braut den Mädchen des Dorfes Taschentücher schenken⁶, in Lötschen hatte der Bräutigam solche den Verwandten zu schenken und in neuerer Zeit, wenn er Mitglied der Musikgesellschaft war, auch jedem Musikanten⁷. In Isérables betrug die Abgabe einen halben bis einen ganzen Eimer Wein⁸. In Reckingen hatte das Brautpaar jedem weiblichen Gast, der ein Geschenk mitbrachte, einen farbigen «Kopflumpen» zu geben⁹. Das Dorfstatut von Niederernen (Bauernzunft) bestimmte 1530, dass ein Fremder, der eine Frau aus dem Dorfe Niederernen heiratet und sich mit ihr dort niederlässt, an die Gemeinde (ad jura civilia) 5 Pfund zu bezahlen hat¹⁰.

*

Die *Verlobung* besteht im wesentlichen in der übereinstimmenden Willensäusserung, dass die Brautleute sich später gegenseitig heiraten.

¹ P. Wehrli, Verlobung und Trauung in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (Diss. Zürich 1933) 69f.

² L. Carlen, Der Pranger im Wallis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 73 (1956) 402.

³ A. Carlen, Das Oberwalliser Theater im Mittelalter, in: SAVk 42 (1945) 83.

⁴ L. Courthion, Le peuple du Valais (Paris/Genève 1903) 105.

⁵ Bulletin du Glossaire des Patois de la Suisse Romande 10, 13 u. 9, 37.

⁶ H. Baechtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit (Basel 1914) 298.

⁷ Mitt. von Herrn Prof. Marcus Seeberger, Brig.

⁸ Baechtold, a.O. (Anm. 6 diese S.) 298.

⁹ Mitt. von Herrn Prof. Dr. Albert Carlen, Brig.

¹⁰ Pfarrarchiv Münster, B 3.

Diese Willensäusserung konnte in einem schriftlichen Vertrag oder mündlich erfolgen.

Wie anderswo gehörte im Wallis die endgültige Festsetzung der vermögensrechtlichen Fragen und, bei Einigung darüber, der Ehevertrag zur Verlobung. Solche schriftliche Eheverträge gibt es in den Walliser Archiven viele¹. Sie waren nicht nur für die höheren Schichten des Volkes gebräuchlich. Ihr Inhalt ist von fast ausschliesslich juristischem Interesse². Da im mittelalterlichen Wallis die Verlobung ein Rechtsgeschäft war, das von zwei Hausgemeinschaften abgeschlossen wurde³, kamen die Vertreter beider Familien, meist der Vater oder Inhaber der Muntgewalt, vereinzelt auch der Munthaber der Frau und der Bräutigam dabei zusammen und vor einem Notaren in Gegenwart von Zeugen wurde der Vertrag geschrieben.

Als 1336 im Schloss Tourbillon in Sitten der Ehevertrag zwischen Jakob von Anniviers und Margareta von Ayent abgeschlossen wurde, waren der Landesbischof Aymo III. von Turm und mehrere Kleriker und Adelige anwesend⁴, ebenso wurde 1351 der Ehevertrag Jakob Tavellis mit Johanne von Anniviers auf Schloss Seta in Gegenwart von Bischof Witschard Tavelli abgeschlossen⁵. Wir finden also den Abschluss von Eheverträgen in bischöflichen Schlössern. Wie in Italien⁶ werden auch im Wallis Eheverträge zuweilen in der Kirche abgeschlossen, z.B. 1361 und 1362 im Chor der Pfarrkirche von Raron⁷. «Die Zusammenkunft in der Kirche war mit keiner religiösen Zeremonie verbunden; sie diente wahrscheinlich dazu, dem an einem heiligen Ort abgeschlossenen Vertrag grössere Kraft zu geben, oder aber die Kirche wurde als neutraler, öffentlicher Ort für solche Handlungen betrachtet»⁸. Aus dem gleichen Grunde wurden Eheverträge auch an anderen öffentlichen Orten getätig, z.B. 1345 im öffentlichen Hospiz der Suste von Leuk⁹ oder 1343 im Hause eines Sittener Domherren¹⁰. Auch in Gasthäusern wurde der Ehevertrag aufgesetzt¹¹. Die Sittener Synodal-

¹ In meiner Arbeit über «Das Landrecht des Kardinals Schiner» (Freiburg 1955) 116 ff. bringe ich 35 Belege für solche Eheverträge, meist aus dem 16. Jahrhundert.

² Vgl. dazu Carlen, a.O. (Anm. 1 diese S.) 117 ff.

³ G. Partsch, Das Mitwirkungsrecht der Familiengemeinschaft im älteren Walliser Recht (Laudatio parentum et hospicium) (Diss. Zürich, Genf 1955) 44, 59.

⁴ J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais, IV Nr. 1692.

⁵ Gremaud, a.O. (Anm. 4 diese S.) V Nr. 1981.

⁶ F. Brandileone, La celebrazione del matrimonio in Roma nel secolo XI ed il Concilio di Trento, Estratto dalla Rivista diritto ecclesiastico VI (1896) 5 ff.

⁷ Gremaud, a.O. (Anm. 4 diese S.) V Nrn. 2061 u. 2077.

⁸ Baechtold, a.O. (Anm. 6 S. 206) 77.

⁹ Gremaud, a.O. (Anm. 4 diese S.) IV Nr. 1888.

¹⁰ Gremaud, a.O. (Anm. 4 diese S.) Nr. 1850.

¹¹ Archiv de Torrenté Sitten, Pergament 172 (Brig anno 1516).

statuten von 1626 verlangen überhaupt, dass Verlobung und Eheschliessung in einem ehrenwerten Hause (*in domo aliqua honesta*) und nicht in Winkeln, Scheunen, Ställen und ähnlichen Orten vonstatten gehen.

Neben dem schriftlichen Ehevertrag begegnen uns spärliche Zeugnisse des mündlich abgeschlossenen Verlobungsvertrages.

So wird die Verlobung begangen, indem auf die Ehe getrunken wird¹. Am 1. Mai 1560 kam Thomas Venetz nach Saas, wo er die Catharina Ruoff traf und sie zu einem Glas Wein einlud. Catharina nahm die Einladung an. Als die beiden miteinander tranken, erhob Thomas seinen Becher und sprach: «Ich trinke auf das Wohl unserer Ehe, auf dass Du meine wahre und rechtmässige Gattin seiest.» Und Catharina stimmte zu, stiess an und trank².

Das bischöfliche Ehegericht erklärte diese Verlobung als nichtig, und zwar nicht weil es die Verlobungsform bemängelte, sondern weil Catharina bereits mit Caspar Sigristen verlobt war. Von Interesse ist bei dieser Verlobungsart, dass darin der alte Rechtsbrauch des Weinkaufs zutage tritt³, wonach durch den Weinkauf, der durch die Parteien oder Zeugen getrunken wird, der Vertrag bestätigt wird. Das gleiche ist der Fall, wenn der Brautwerber im Wallis wie an anderen Orten der Schweiz Wein mitbrachte, mit dem die Zusage gefeiert wurde. Daran knüpft sich der Reim, der im Goms und in Ried-Brig lebendig geblieben ist:

«Dr Wi ischt güet,
Was kit mich um de Büeb»⁴.

¹ In diesem Zusammenhang sei auch auf die Verbote des übermässigen Trinkens hingewiesen. Der Walliser Landrat setzt am 16. Dez. 1545 darauf 3 Pfund Busse, am 9.–29. Dez. 1573 verbietet er dazu noch, dass die Wirtin dem Gast zu einem Hauptmahl mehr als ein halbes Mass Wein ausschenken. (A. Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis, in: Zeitschrift für schweizer. Recht, NF. VII–IX [Basel 1890] Nr. 117f.) Über Verbote in Brig vgl. J. Bielander, Eine Rechtsordnung der alten Burgschaft Brig, in: Blätter aus der Walliser Geschichte 9 (1943) 408f. – Zur Frage allgemein vgl. K. v. Amira/Ch. v. Schwerin, Rechtsarchäologie, I (Berlin/Dahlem 1943) 183.

² Stockalper-Archiv Brig, I Nr. 191 (alte Archivsignatur): ... «Inierunt domus et inter pocula et alia verba idem Thomas levato poculo vini dixerit: probibi tibi in nomine matrimonii et sis mea vera et legitima uxor et conjugx. Cui si quidem Thomae eadem Catharina suprapraemissa verba benedixerit ac bibit.» – Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis IV 436 erwähnt das «potare nomine matrimonii».

³ Vgl. Beyerle, Weinkauf und Gottespfennig an Hand westdeutscher Quellen, in: Festschrift für Alfred Schultze, 1934, 251ff.; E. v. Künssberg, Rechtliche Volkskunde (Halle 1936) 60.

⁴ Der Wein ist gut, was geht mich der Bub an. – Über die Antwort auf die Werbung durch das Auftragen von Familienkäse in Zermatt vgl. Baechtold, a.O. (Anm. 6 S. 206) 41f. – Vgl. zur Werbung auch F. G. Stebler, Am Lötschberg (Zürich 1907) 100f. – Die

Auch die Bestätigung des Verlobungsvertrages durch ein Mahl ist bezeugt. Als 1534 Landeshauptmann Martin Clausen seinen noch im Knabenalter stehenden Sohn Moritz mit der Erbtochter Anna Gunttern von Fiesch verlobte, waren mehr als 40 Geladene zugegen, darunter die vornehmsten und angesehensten Leute von Ernen, Lax, Fiesch und Mühlebach¹.

Alte Rechtsbräuche dürften sich auch im folgenden Verlobungsfall finden, der 1516 vor das Gericht des Offizials zu Sitten kam. Peter Lengner und Christina Kygnodoz, beide aus der Pfarrei Grône, trafen sich öfter am Orte Barra auf Gebiet von Grône auf öffentlichem Weg, wo Christina den Peter fragte, ob er verheiratet sei. Dieser verneinte. Dann gingen sie zusammen den genannten Weg, scherzten und erwiesen einander Liebesbezeugungen, pflückten Blumen, von denen Christina einige nahm, sie zu einem Strauss formte, den sie auf Peters Hut steckte. Dann setzte sie den Hut dem Peter dreimal nacheinander auf den Kopf, indem sie sagte, dass Peter ihr rechtmässiger Mann und sie seine Gattin sei und beide Willens, eine wahre Ehe zu schliessen («animo et intentione verum matrimonium contrahendi»). Peter liess die Blumen auf seinem Hut, Christina aber glaubte, die Ehe sei damit geschlossen. Da aber beide arm waren, wussten sie nicht, wie einen Hausstand gründen und brachten die Sache vor das bischöfliche Gericht. Dieses entschied, dass keine gültige Ehe vorliege².

In dieser Verlobung mit Blumen oder Blütenzweigen (*flores*) dürften sich Spuren der Aneignung durch einen grünen Zweig finden, die in den Liedern der Schweiz und des übrigen deutschen Sprachgebietes immer wieder auftaucht³ und die ihren Grund darin hat, dass der Zweig in der indogermanischen und namentlich in der germanischen Rechtspraxis als Symbol der Besitzübertragung erscheint⁴. Ebenso wurde Gewalt durch Überreichung des Hutes übertragen⁵; der Hut

Formen, wie sie von J. Jegerlehner, Sagen und Märchen aus dem Oberwallis (Basel 1913) 146, 288 u. 318, über Brautwerbungen erzählt werden, sind nicht typische Walliser Sagen. – Vgl. auch P. Geiger, Zum Kiltgang, in: SAVk 20 (1916) 154.

¹ Pfarrarchiv Münster, B 4.

² Archiv Valeria, Sitten: Min. 205, p. 245–247.

³ O. Boeckel, Deutsche Volkslieder aus Oberhessen (Marburg 1885) XXV; Erk-Boehme, Deutscher Liederhort, 1, 440ff. u. 2, 351; Uhland, Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder 1, 186.

⁴ M. Classan, *Essai sur la symbolique du droit*, 80ff.; weitere Literatur bei v. Amira/v. Schwerin, a.O. (Anm. 1 S. 208) 46.

⁵ v. Amira/v. Schwerin, a.O. (Anm. 1 S. 208) 36; C Puetzfeld, Deutsche Rechtssymbolik (Berlin 1936) 27f., 84f.; E. Wohlhaupter, Rechtssymbolik der Germanen, in: Handbuch der Symbolforschung 2 (1941) 143.

und das Hutaufsetzen spielt überhaupt bei Hochzeit und Ehe eine bestimmte Rolle¹.

*

Brautkauf und *Frauenraub* sind heikle Fragen, die in der Literatur verschiedentlich und mit weit auseinandergehenden Meinungen diskutiert wurden². Hier sei nur darauf hingewiesen, dass die Behandlung der Entführung im Walliser Recht³ möglicherweise Anklänge an die genannten Rechtsinstitute enthält.

Das Landrecht von 1446, das in seinen Grundgedanken aber unbedingt auf älterem Gewohnheitsrecht fußt, droht jedem, der eine Frau raubt oder entführt, ohne Wissen und Willen der Eltern und der Sippe, Strafe an Leib und Gut an. Dabei verfällt die Busse dem Landesherrn und der Partei, die verletzt und beleidigt wurde (parti laesae et offensae)⁴. Diese Rechtsfolge geht auch in die folgenden Landrechte von 1475, 1511 und 1571 ein. Nach dem Landrecht von 1475 dient der Bussenanteil der verletzten Familie «ad emendam damni recepti et iniuriaie», also zur Wiedergutmachung des Schadens und des Unrechts⁵. Während dieses Landrechts es dem Richter überlässt, die Höhe des Bannes festzusetzen, sprechen die Landrechte von 1511 und 1571 eine feste Busse aus, wobei die letztgenannte Satzung bestimmt, dass der verletzten Familie die Hälfte der 60 Pfund zufällt.

In diesen beiden Landrechten wird auch die Deliktshandlung näher umschrieben, indem gesagt wird, dass die Entführung einer Jungfrau darauf ausgeht, um sie gegen den Willen der Eltern oder Vormünder zu verheiraten⁶. Die Behandlung des Entführungsdeliktes klingt in diesen beiden Landrechten noch stark bis zum Bann von 60 Pfund an die Behandlung des *raptus* im fränkischen Recht an, und es ist interessant festzustellen, dass der Standpunkt der mittelalterlichen kirchlichen Praxis, auf eine Entführung keine Ehe mehr folgen zu lassen, hier nicht durchgedrungen ist⁷. Ob daraus auf Spuren zu schliessen

¹ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens IV 529, 534–538; Puetzfeld, a.O. (Anm. 5 S. 209) 66.

² Vgl. die Zusammenstellung der Lehrmeinungen bei H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I (Karlsruhe 1954) 55f.

³ Im Landrecht, nicht aber im kirchlichen Recht, das der kanonischen Praxis folgt, vgl. Carlen, Das kirchliche Ehrerecht, a.O. (Anm. 1 S. 205) 11f.

⁴ Heusler, a.O. (Anm. 1 S. 208) Nr. 18, Art. 53.

⁵ W.A. Liebeskind, Bischof Walters II Auf der Flüe Landrecht der Landschaft Wallis und Gerichtsordnung (Leipzig 1930) 75 (III. Teil des Landrechts, Art. 15).

⁶ Heusler, a.O. (Anm. 1 S. 208) Nr. 33, Art. 88 u. Nr. 180, Cap. 131.

⁷ Vgl. R. Koestler, Mungewalt und Ehebewilligung in ihrem Verhältnis zueinander nach langobardischem und fränkischem Recht, in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 29 (1908) 114.

ist, wonach der Frauenraub als Eheschliessungsform im Wallis gebräuchlich war, ist freilich gewagt¹.

Die Busse geht, wenigstens zum Teil, an die geschädigte Partei, den Vater oder einen anderen Muntwald. Einerseits ergibt sich daraus, dass das Vergehen bussfällig ist, aber auch trotz nachfolgender Ehe die Entführung noch keine Munt über das Mädchen oder die Frau bringt, sondern dass diese erst erworben werden muss, nachdem die Komposition an den verletzten Muntwald geleistet ist. Haben wir in dieser Bestimmung Anklänge an den Frauenkauf, indem die Komposition an den verletzten Muntwald an den für die Braut zu erlegenden Kaufpreis erinnert? Auch die Bezeichnung des der verletzten Sippe zufallenden Bussenanteils als Wiedergutmachung des Schadens im Landrecht von 1475 deutet nach dieser Richtung. Erlangte der Muntwald beziehungsweise dessen Sippe den Kaufpreis für die verheiratete Braut nicht, erlitt er dadurch eine Vermögenseinbusse und wurde in seinen Rechten geschmälert.

*

Wie die *Eheschliessung* im Wallis vor dem 14. Jahrhundert vor sich ging, wissen wir nicht, da bis heute die Quellen darüber fehlen. Auch für das Wallis dürfte die allgemein herrschende Ansicht Gültigkeit haben, wonach sich die Braut mit Einwilligung des Muntherren und ihrer Verwandten durch einen von ihr selbst gewählten Trauungsvormund selbst dem Manne angetraut hat².

Die Einwilligung der Sippschaft war auch in späterer Zeit noch Voraussetzung der Eheschliessung für ein gewisses Alter. So erklärte der Landrat auf seiner Sitzung vom 10.–18. Dezember 1571, dass ein Knabe von 14 Jahren und ein Mädchen von 12 Jahren heiraten können, aber Jünglinge vor 18 und Mädchen vor 16 Jahren nur mit Wissen ihrer Eltern, Brüder, Vögte oder nächsten Verwandten³.

Wieweit die väterliche Gewalt ging, erhellt aus einer Bestimmung des Landrechtes von 1511: Wenn eine Tochter oder Enkelin, der die Eltern das Heiratsgut geben und sie verheiraten wollen, nicht zustimmt,

¹ Vgl. auch T. Melicher, *Die germanischen Formen der Eheschliessung im westgotisch-spanischen Recht* (Wien 1940) 13f.

² R. Sohm, *Das Recht der Eheschliessung* (Weimar 1875) 53ff.; Baechtold, a.O. (Anm. 6 S. 206) 137; A. Heusler, *Institutionen des deutschen Privatrechts*, II, Leipzig 1886, 286ff.; F. v. Wyss, *Die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz*, in: *Zeitschr. f. Schweizer. Recht.* 20 (1878) 110. K. Fröhlich, *Die Eheschliessung des deutschen Frühmittelalters im Lichte der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung*, in: *Hessische Blätter für Volkskunde* 27 (1929) 144ff. und 285ff.

³ L. Carlen, *Das kirchliche Ehorecht in der Diözese Sitten*, a.O. (Anm. 1 S. 205) 9.

können die Eltern oder Grosseltern sie enterben¹. Nach dem Landrecht von 1571 dürfen die Eltern auch eine Tochter, die noch nicht funfundzwanzigjährig ist und ohne Zustimmung der Eltern heiratet, enterben².

Da diese Strafe in den Landrechten im gleichen Zusammenhang auch bei Unzuchtfällen verhängt wird, liegt der Gedanke nahe, dass eine Verlobung ohne den Willen der zur Verlobung berechtigten Personen ursprünglich nur als Unzucht angesehen wurde. Nach verschiedenen germanischen Rechten zieht eine solche Verbindung den Verlust des Erbrechtes nach sich³.

Unter dem Einfluss des kanonischen Rechtes⁴ setzte sich auch im Wallis die Ansicht durch, dass bei Bestehenbleiben des Ehekonsenses der Nupturienten nach Erreichung eines gewissen Alters und vollzogenem Beischlaf⁵ die Ehe auch gültig werde ohne Einwilligung der Eltern oder Verwandtschaft⁶.

Es ist möglich, dass manchmal der Grundherr oder Feudalherr als Trauungsvormund amtete, ähnlich wie im mittelhochdeutschen Epos der Landesherr die Traditio, die Trauung vollzieht⁷. Dass er mit der

¹ A. Heusler, a.O. (Anm. 1 S. 208) Nr. 33, Art. 55. Diese Bestimmung ist in Schweizer Rechten häufig, vgl. z.B. die Berner Rechte bei R. Münch, *Das persönliche Erbrecht nach den Rechtsquellen der alten Landschaft Bern* (Diss. Bern 1929) 29; H. Legras, *Grundriss der Schweizer Rechtsgeschichte* (Zürich 1935) 175. Über die römischrechtlichen Einflüsse in diesen Bestimmungen vgl. L. Carlen, *Das Landrecht des Kardinals Schiner* (Freiburg 1955) 135 u. J. Merkel, *Die Justinianischen Enterbungsgründe* (Breslau 1908) 46ff.

² Heusler, a.O. (Anm. 1 S. 208) Nr. 180, Cap. 108 Ziff. 10.

³ Lex Burgundionum 12, 5; Ed. Langob. *Liutpr. c. 5, 119*; Lex *Angliorum et Werinorum c. 47*; vgl. auch *Monumenta Germ. hist., Leg. sectio I, tom. I, 138*; Bartsch, *Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter* (Leipzig 1903) 81; K. Lehmann, *Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des frühen Mittelalters* (München 1882) 42; Melicher, a.O. (Anm. 1 S. 211) 62 u. 87.

⁴ Vgl. A. Esmein/R. Genestral, *Le mariage en droit canonique I* (Paris 1929²) 91.

⁵ Die Statuten von Nendaz verlangen diesbezüglich: «qu'ils eussent charnellement consumé le mariage». (Ed. Heusler, *Das eheliche Güterrecht im Canton Wallis*, in: *Zeitschr. f. deutsches Recht* 17 [1857] 102).

⁶ Carlen, a.O. (Anm. 1 S. 205) 9; vgl. auch F. v. Wyss, *Das eheliche Güterrecht der Schweiz* (Zürich 1896) 202. Besonders in der Vorstatutarzeit war es im Wallis üblich, die Kinder schon früh zu verloben (R. v. Werra, *Die Vormundschaft über Unmündigen nach dem Rechte der alten Landschaft Wallis*, in: *Blätter aus der Walliser Geschichte* 11 [1953] 345 ff.). Als Kontrahenten treten in den Eheverträgen die Eltern oder Vormünder auf; die Eheverträge weisen alte deutschrechtliche Elemente auf, indem der Muntinhaber noch selbst als Vertragskontrahent erscheint. Diese deutschrechtlichen Elemente aber verbinden sich mit dem kanonischen Recht, indem immer mehr der Konsens der Nupturienten in den Mittelpunkt rückt. Deshalb enthalten einzelne Verlobungsverträge die Klausel, dass der Mündel, für den die Ehe versprochen wird, eine «reclamatio» habe, d.h. dass er das Verlöbnis einseitig aufheben kann (Gremaud, a.O. [Anm. 4 S. 207] III Nr. 1489, V Nr. 1981).

⁷ Baechtold, a.O. (Anm. 6 S. 206) 201f.

Eheschliessung irgendwie etwas zu tun hatte, scheint aus den Sagen hervorzugehen und zwar aus jenen Walliser Sagen, die Ankläge an ein *ius primae noctis* enthalten. Dieses *ius primae noctis* bestand sehr wahrscheinlich darin, dass der Herr bei der Eheschliessung eine Ehegebühr forderte¹. In der Zwingherrensage, die das alte Widerstandsrecht des Volkes gegen widerrechtliche Gewalt zum Ausdruck bringt², tritt uns das Recht in der Form entgegen, dass die Herren der Gestelenburg³, die Herren der Burgen von Mangepan und Dürrenberg bei Mörel⁴ und Urnavas in Naters⁵ die jungen Männer zwangen, ihre Bräute zuerst ins Schloss zu liefern. Ähnliche Sagen sind weit über das Wallis und über Europa hinaus verbreitet⁶.

Als Trauungsvormund wurde immer mehr und mehr der Pfarrer herbeigezogen⁷. Bereits in den Sittener Synodalstatuten von 1300 heisst es in Art. 16: «Ne aliquis sacerdos alienos parrochianos sine licencia proprii sacerdotis desponsare presumat»⁸. Dieser Satz beweist, dass schon um 1300 die Eheschliessung im Wallis vor dem Priester erfolgte und zwar in der Regel nicht vor irgend einem Priester, sondern vor dem eigenen Pfarrer. Er besagt aber auch, dass die Mitwirkung des Priesters im Zusammengeben der Brautleute bestand. Der Priester war also nicht etwa bloss Zeuge der Eheschliessung, sondern er gab die Brautleute zusammen, was als deklarative Begründung des Eheverhältnisses gelten konnte.

Den besten Beweis für die Eheschliessung vor dem Priester bietet ein Ehevertrag vom 25. September 1378, der nicht nur die wirtschaftlichen Abmachungen enthält, sondern auch die Schilderung der kirchlichen Trauung. Allerdings handelt es sich um eine Eheschliessungsform, die durchaus anderen mittelalterlichen Quellen, wie z.B. dem Ritual von Amiens entspricht⁹. Mit Zustimmung beider Teile ergriff der Priester die Hände der beiden Brautleute und fragte Wilhelm: «Wilhelm, willst Du die Agnes von Gundis, die hier ist, zu

¹ E. Osenbrüggen, Das *ius primae noctis*, in: *Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte* (Basel 1881) 84–98.

² H. Fehr, *Das Recht in den Sagen der Schweiz* (Frauenfeld 1955) 97.

³ J. Jegerlehner, *Sagen und Märchen aus dem Oberwallis* (Basel 1913) 156.

⁴ Walliser Sagen, hrsg. vom histor. Verein von Oberwallis I (Brig 1907) 100 u. 102.

⁵ Walliser Sagen, a.O. (Anm. 4 diese S.) 25 f.

⁶ K. Schmidt, *Jus primae noctis* (Freiburg i.Br. 1881) 365 ff.; E. Westermarck, *The History of Human marriage* I (London 1921) 103 ff.

⁷ Der Pfarrbann findet sich schon im «Capitulum Caroli Magni et Ludovici Pii» VII, c. 179 im 9. Jahrh. (W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* I [Wien 1953] 365).

⁸ Gremaud, a.O. (Anm. 4 S. 207) III Nr. 1154.

⁹ O. Opet, *Brauttradition und Konsensgespräch in mittelalterlichen Trauungsritualen* (Berlin 1910) 68 f. Vgl. auch B. Kurtscheid, *Historia iuris canonici* I (Rom 1941) 331 f.

Deiner rechtmässigen Gattin nehmen?» Dieser antwortete: «Ich will es mit Einwilligung der heiligen Mutter der Kirche, wenn kein Ehehindernis entgegensteht.» – Umgekehrt fragte der Priester die Agnes: «Agnes, willst Du den Wilhelm Burodi, der hier anwesend ist, zu Deinem rechtmässigen Manne nehmen?» Diese antwortete: «Ich will, wenn kein kirchliches Hindernis entgegensteht.» Daraufhin legte der Priester die Hände des einen in die Hände des andern und verband sie so zu rechtmässigen Eheleuten¹.

Wenn die Kontrahenten in einem Ehevertrag vom Jahre 1388 sich gegenseitig zu heiraten versprechen, «in facie sanctae matris ecclesiae»², bedienen sie sich eines Ausdruckes, der allgemein Jahrhunderte lang gebräuchlich war³. Darum heisst es auch im Landrecht des Kardinals Schiner 1511: «Matrimonium in facie sanctae matris ecclesiae solemnizabitur»⁴. Auf die Bedeutung der kirchlichen Form weist hin die Heilung einer rechtswidrigen Ehe eines Sittener Bürgers durch den Bischof ums Jahr 1415. Die Ehe war nicht in Ordnung, weil sie ohne vorausgehende Verkündung und die gebräuchliche feierliche Form geschlossen wurde («non factis neque solemnitatis prout moris est»)⁵.

Einigen Einblick in die Form der Trauung vermittelt ein liturgisches Fragment des 16. Jahrhunderts aus dem Goms über die Ehe⁶. Danach stehen Priester und Brautleute vor dem Portal der Kirche. Nach Abnahme der gegenseitigen Konsenserklärung nimmt der Priester die Rechte des Bräutigams und legt sie in die Rechte der Braut. Dann wird der gesegnete Ring an den vierten Finger gelegt⁷ und dazu die mittelalterliche Trauformel gesprochen: «Annulo decoravit me corona matrimonium ita per nos contractum secundum ordine sanctae matris ecclesiae ratificio, confirmo et benedicto in nomine patris et filii et spiritus sancti.»

Danach spricht der Priester zum Bräutigam: «Die weil und dann ihr Gott der herr mit dem heilig sacrament der ee, Gott zu samenknipt hierumb N. bewillige ich Dir hir N., Din ehegemahl in Din

¹ H. A. v. Roten, Eine Eheschliessung in Sitten im Jahre 1378, in: Blätter aus der Walliser Geschichte 9 (1943) 504f. Der letzte Satz heisst im Original: «et tunc dictus dñus Prior ipsos manus apponendo in veros conjuges et legitimos centavit» (Gefl. Mitt. von Hrn. Dr. H. A. v. Roten, Saas-Balen).

² Gremaud, a.O. (Anm. 4 S. 207) VI Nr. 2401.

³ G. J. Ebers, Grundriss des kath. Kirchenrechts (Wien 1950) 92; F. Brandileone, Saggi sulla storia della celebrazione del matrimonio in Italia (Mailand 1906) 95, 112.

⁴ Heusler, a.O. (Anm. 1 S. 208) Nr. 33.

⁵ Archiv Valeria, Sitten, Min. 47, p. 285.

⁶ Archiv des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis, Brig, D 1.

⁷ Vgl. dazu Baechtold, a.O. (Anm. 6 S. 206) 167ff.; Amira/Schwerin, a.O. (Anm. 1 S. 208) 42.

hertz, in Din gunst, in Din liebe, in Din triw, in Din huss, in hoff, in summa alles was Du hast und noch erkomen magst, die selbe N nitt zu verlassen, noch in lieb noch in leyd, noch in angst, noch in nott, noch in krankheyt, noch in gsundheyyt zu verlassen bis uff die stund ds Dirs Gott durch todtsfall oder mit recht von ihr gnommen, ja iehr bleibt by der in selbiger gestalt als unser lieber Herr Jesus Christus Gott am stamm des heiligen crytz Maria sin liebe muotter Joanni sine liebsten jünger. Dar neben so verbytte ich Dir by dem starken gebott gotz ouch by dem fluoch so gott derbyber geben hatt, allen Dine so solches übertreten alle andre frouwen, es sigen toch-tiren oder eefrouwen, geistlich oder weltliche wie sy megent genempt werden und verlass Dir allein N Din hussfrouwen in schlichter pflicht mit zu läben so lang got gefallt.»

Mit ähnlichen Worten wendet sich dann der Priester an die Braut: «Un hin widerumb bewillig ich Dir hir hansen Din egemahl in Din guntz » usw.

Darauf treten Priester und Brautleute miteinander in die Kirche und vor den Hochaltar. Der Priester liest die hl. Messe und wendet sich dann wieder an die Brautleute mit den Worten: «Die weil nun dies sacrament der ee, by euch beschlossen und vollendet ist, welches ihr hir mitt disem gesegneten brott und win erstlich bezigent, ja mit äusserlichen ceremonien, die doch ein in wendigen verstand machen. Also dan werdent ir hir essen von dem gesegnette brott und win, dz doch zwey ding bedytt und ussert. Erstlich dz ir nitt allein in wollust des fleischs und lybs, sonder im argen und ... gottesfurcht leben, zuo dem andren und zuo glichen wyss ,als ir byssent von einem brott und trunkt von einem win. Also sollen ir sin eines hertzens, eines gemeinens willens, eines verstands, eines huss, eines hoffs, eines tischs, eines betts und als Christus Jesus in sine evangelio werdt zwo selen und ein lyb als lang irrs gott lasst leben uff disem erdriech.»

Der Priester betet nun den 120. Psalm «Levavi oculos meos in montes ...» und vier kleinere Gebete. Er fährt (falls die Braut nicht schon einmal verheiratet war) weiter mit dem 127. Psalm «Beati omnes qui timent Dominum, qui ambulant in viis eius». Ein längeres lateinisches Gebet, in dem Gottes Schutz auf die Brautleute herab-gefleht wird, und vier Segnungen beschliessen die Trauung, die sich im wesentlichen nicht von der Trauungsform unterscheidet, wie sie seit ungefähr dem 11. Jahrhundert aufkam¹ und sich Jahrhunderte

¹ H. du Bois, Die Entwicklung von Verlöbnis und Eheschluss nach kanonischem Recht und deren Verhältnis zum ZGB (Diss. Basel 1951) Maschinenschrift, 56f.; Opet, a.O. (Anm. 9 S. 213) 15 ff.; A.W. Dieckhoff, Die kirchliche Trauung (Rostock 1878) 72 ff. – Man

lang erhalten hat. Wesentlich ist bei diesem Trauungsvorgang, dass er in zwei Teile zerfällt: vor der Kirche erfolgt die Konsensabgabe vor dem Priester und der Ringwechsel; daran schliesst sich die Handlung, die ursprünglich allein der Kirche gehörte und im Gotteshaus selbst vor sich ging, nämlich die Brautmesse mit Kommunion und die erneute Segnung des Paars. Das Stadium, wie es hier vorliegt, dürfte in der allgemeinen Entwicklung¹ bereits ein Ablösungsprozess sein.

An die Trauungshandlung vor dem Portal der Kirche erinnert bei den grösseren Kirchenbauten des Mittelalters ein Eingang, der oft als Brauttüre, Brautpforte oder Ehetüre bezeichnet wird². Eine solche Ehetüre ist auch das nördliche, 1519 entstandene Seitenportal der Wallfahrtskirche in Glis, die sog. Goldene Pforte³. Sie weist gleich wie die in der selben Zeitepoche entstandene Südpforte der Theodulskirche in Sitten eine Darstellung des englischen Grusses auf⁴.

Die Sittener Synodalstatuten von 1626 erklären in Ausführung des Decretum Tametsi des Konzils von Trient⁵ ausdrücklich, dass der Eheabschluss «coram parocho et duobus vel tribus testibus», also vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen, erfolgen soll. Damit will man den Abschluss heimlicher Ehen, die bereits die Synodalstatuten der Diözese Sitten von 1219, die Ausführungsbeschlüsse des 4. Laterankonzils von 1215 sind⁶, verhindern. Solche heimlichen Ehen wurden auch im alten Wallis öfters eingegangen, woraus sich verschiedene Schwierigkeiten, vor allem auch in rechtlicher Beziehung (Legitimität der Kinder, Erbberechtigung usw.) ergaben⁷. Darum verbot auch der

vergleiche auch die Ähnlichkeit mit «Liturgischen Formeln in der Diözese Konstanz» von 1570, hrsg. v. E. Wymann, in: Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 4 (1910) 297.

¹ Vgl. darüber P. J. Kessler, Die Entwicklung der Formvorschriften für die kanonische Eheschliessung (Diss. Bonn, Borna-Leipzig 1934) wo S. VII–XI auch die einschlägige Literatur verzeichnet ist. Neuere Literatur in der noch ungedruckten Wiener Diss. von O. Hurich, Die geschichtlichen Formen der Eheschliessung.

² F. Falk, Die Ehe am Ausgang des Mittelalters, Erläuterungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von L. Pastor, VI. Bd., 4. Heft (Freiburg i.Br. 1908) 3f.; E. Fehrle, Deutsche Hochzeitsbräuche (Jena 1937) 16 (Fehrles Begründung für diesen Brauch lehne ich ab); v. Schwerin, a.O. (Anm. 1 S. 208) 13 u. 145. – In Freiburg i.Ue. erinnert die Rue des Epoux, die zu einer Pforte der Kathedrale führt, an die Ehetüre.

³ Ob der Name «Goldene Pforte» einen Zusammenhang mit der Eheschliessung hat (vgl. den Art. «golden» im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens III 918) oder mit der «Goldenens Pforte» an St. Peter in Rom, ist fraglich.

⁴ Vgl. R. Rigggenbach, Ulrich Ruffiner von Prismell und die Bauten der Schinerzeit im Wallis (Brig 1952²) 68.

⁵ Trid. sess. 24, c. 1 de reform. matrim. Vgl. H. Conrad, Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Ehrechtes, in: Das Weltkonzil von Trient, hrsg. v. G. Schreiber I (Freiburg i.Br. 1951) 297ff.

⁶ Corpus iuris canonici 3, X, de clandestine desponsatione (lib. 4, tit. 3).

⁷ Vgl. du Bois, a.O. (Anm. 1 S. 215) 70f.; Ebers, a.O. (Anm. 3 S. 214) 137; G.H. Joyce, Die christliche Ehe (Leipzig 1934) 107ff.

Landrat im Jahre 1603 heimliche Vermählungen und forderte, dass «wenn eine rechte Ehe geschlossen ist, soll die sacramentalische Vermählung nicht länger als zwei Monate aufgeschoben werden»¹.

Über den *Ring* erfahren wir aus dem genannten liturgischen Fragment des 16. Jahrhunderts folgendes: Es «muss der ring gantz rundt sin zum vorzeigen die liebe under de ehelüten, aus keiner ursach aufhören, sonder immer wären und gestendig blieben sölle». Es «wird der ring an den firden finger gesteckt ... anzuseigen deren ehelüten hertzliche liebe und tryw am meisten wol anstandt und vonnöthen ist.» Die alte grundsätzliche Auffassung des Ringes als Treuesymbol² tritt hier anschaulich zu Tage, indem ausdrücklich der rein sinnbildliche Charakter des Ringes ausgesprochen wird.

In der Urkunde, die 1634 bei der Visitation der Pfarrei Münster durch Bischof Hildebrand Jost aufgenommen wurde, betont der Bischof, dass die verheirateten Frauen unter Strafe verpflichtet seien, die Eheringe am Finger zu tragen³. In den Walliser Sagen herrscht die Auffassung, dass der Teufel über die Frauen, die den Ehering nicht tragen, Gewalt habe und dass er ihnen zu diesem Zwecke den Ring auch abfordert⁴. Der Teufel sagt in einer Sage aus dem Turtmanntal: «Ich will in ein ungebundenes Fass. Es ist im Tal drinnen eine Frau, die keinen Ehering trägt, d.h. ein ausgelassenes Leben führt, und die will ich in Besitz nehmen»⁵. Der Grund, dass nur Frauen so streng verpflichtet waren, den Ehering zu tragen, liegt darin, dass der Ring vom Bräutigam als Ehepfand gegeben wurde und bis in neuere Zeit im Wallis häufig nur von der Ehefrau getragen wurde⁶.

Die Frage nach dem Hochzeitsgewand gehört in den Bereich der Trachtenforschung⁷. Aus Middes wird berichtet, dass das Kleid der Braut früher aus dem gleichen Stoff gemacht war wie das des Bräutigams⁸. Eine Sage aus Lötschen sagt, dass einst Paten und Hochzeiter einen roten Rock trugen⁹. Das wird kaum darauf zurückzuführen sein,

¹ Heusler, a.O. (Anm. 1 S. 208) Nr. 221.

² Vgl. O. Zalliger, Die Ringgaben bei der Heirat und das Zusammengeben im mittelalterlichen deutschen Recht (Wien 1931) 16ff.

³ Pfarrarchiv Münster, D 70.

⁴ Jegerlehner, a.O. (Anm. 3 S. 213) 195; Walliser Sagen, a.O. (Anm. 4 S. 213) II 259.

⁵ Walliser Sagen, a.O. (Anm. 4 S. 213) I 223.

⁶ Vgl. R. Weiss, Volkskunde der Schweiz (Erlenbach-Zürich 1946) 178.

⁷ Vgl. J. Heierli, Die Volkstrachten der Schweiz (Erlenbach-Zürich 1928) Bd. 5 S. 132 ff.; C. Buercher-Cathrein, Frauentrachten im Oberwallis, in: Walliser Jahrbuch 5 (1936) 48ff.

⁸ Bulletin du Glossaire des Patois de la Suisse Romande 10, 9.

⁹ Jegerlehner, a.O. (Anm. 3 S. 213) 169.

dass der Bräutigam in Lötschen früher bei der Hochzeit die Paradeuniform wie am Segensonntag trug¹, da diese nicht so alt ist.

Die Braut trug den Brautkranz. Das ergibt sich aus einer Stelle im Abschied des Weihnachtslandrates von 1619, wo gesagt wird, dass es jedermann erlaubt sei, einer Braut, die schwanger, «mit einem Kranz wie eine Magd dahertritt», «auf dem Kilchgang den Kranz der Ehren ab dem Haupt zu nehmen und ihr zur Schmach einen strohernen aufzusetzen»². Der Strohkranz, die geometrische Grundform der Schandmaske, steht am Ausgangspunkt einer typisch deutschrechtlichen Entwicklung der Schandstrafen³. Er findet sich im Wallis auch in Verbindung mit der Prangerstrafe, indem man ihn dem am Pranger Ausgesetzten aufs Haupt setzte⁴. Dagegen wurde die Sitte des Brautkranzes wahrscheinlich durch die Kirche vermittelt, und seine Anwendung als Tugendzeichen lag aus erzieherischen Gründen nahe: keine soll ihn tragen, die ihn nicht verdient⁵.

An die kirchliche Trauungsfeier schloss sich die weltliche Feier, bei der auch Freuden, die sonst die Obrigkeit nicht duldet, erlaubt waren. Darum bestimmt die Rechtsordnung der Burgschaft Brig aus den Jahren 1576–1631 in Kap. 36, dass «alles tantzen und springen» ausser bei «christlicher catholischer Hochzeiten und ehrlichen freydenmahlen in denen esz mit rechter masz erlaubt ist, sonst dasz gantz jahr gantz und gahr verbotten» sei⁶. Die Dorfstatuten von Zermatt vom 4. März 1571 sprechen sich in gleicher Weise aus, indem sie in Art. 23 sagen: «Das man keyn dantz nit sölle noch mege thuon heymlich

¹ J. Siegen, Religiöse Volksbräuche im Wallis (Visp 1938) 27. Im Landesmuseum in Zürich: Tracht eines Brautpaars aus dem Lötschental aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

² Heusler, a.O. (Anm. 1 S. 208) Nr. 244. Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang der Spruch, den man im Goms Kleinkindern als Zeichen der Affektion sagt:

«Chlis, chlis, chlis Ströwjoderli,
wilt Dü mich?
Lüeg wettigi wissi Bei hän ich.»

(Frdl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Albert Carlen, Brig.)

³ W. Funk, Alte deutsche Rechtsmale (Bremen 1940) 130.

⁴ J. Graven, Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan (Thèse Genève, Lausanne 1927) 215 u. 454. – In Visp mussten die zahlungsunfähigen Schuldner sonntags im Hemd und mit einem Strohkranz auf dem Haupte auf dem sog. blauen Stein, dem alten Gerichtsstein, sitzen (Carlen, Der Pranger, a.O. [Anm. 2 S. 206] 398). Wie die Auffassung vom Strohkranz bis in die Neuzeit lebendig blieb, zeigt, dass noch in den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts die Buben einen Gespielen im Goms neckten, sein Vater habe wegen eines Vergehens mit einem Strohkranz auf dem Haupte vor der Kirchentüre stehen müssen (Frdl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Albert Carlen, Brig).

⁵ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens I 1531; Heierli, a.O. (Anm. 7 S. 217).

⁶ J. Bielander, Eine Rechtsordnung der alten Burgschaft Brig, in: Blätter aus der Walliser Geschichte 9 (1943) 407.

noch öffentlich, vorenthalten an hochzüten und nüwen messen»¹. Der Tanz wird also gestattet, wenn Handlungen besonders hervorgehoben und festlich gestaltet werden sollen². Eberhard von Künssberg bezeichnet den Tanz bei der Hochzeit als «einen wesentlichen Teil der ganzen Feier»³ und nach Edward Schröders Forschungen soll «Brautlauf» soviel bedeuten wie Brauttanz⁴.

Man lud zu den Hochzeiten eine ansehnliche Gästezahl. Als der Pfarrer von Naters am 1. November 1635 die Ehe des 26jährigen Jodok Kaspar von Stockalper von Brig mit der 16jährigen Magdalena Zum Brunnen von Ernen einsegnete, geschah das «mit Bystand der 250 Ehrenpersonen»⁵. Die Hochzeitsfeierlichkeiten dauerten an die 8 Tage. Stockalper berichtet darüber selbst: «Solche Solemnitet bis auf den achten Tag mit Freyden, Rhuw, Lust und Gunst continuirt wird»⁶. Auch als sich Stockalper 1638 nach dem Tode seiner ersten Gattin nochmals verheiratete, nahmen wiederum 250 Gäste an den Hochzeitsfeierlichkeiten teil⁷.

Die Dauer der Feierlichkeiten von acht Tagen ist auch für die Hochzeit der Brüder Stefan und Jakob von Riedmatten im Februar des Jahres 1596 in Sitten bezeugt⁸. Die Gesamtkosten für diese Hochzeit beliefen sich auf ungefähr 401 Kronen. Dabei wurden 60 Sester Wein verbraucht, ferner 20 Fischel Weizen, ein junger Schlachtochse, 12 fette Hammel, 5–6 Schafe, 8 Kälber, 20 Schinken, 1 Schwein, 8–10 Kapaune, 3 Gänse, viel Geflügel, Fische für 3 Kronen usw.⁹.

Aus den Rechnungen dieser Hochzeit erfährt man auch, dass den Hausarmen und den öffentlichen Armen je 12 Fischel Getreide verteilt wurden. Auch wurde ihnen Wein und eine Armensuppe verabreicht, wofür 6½ Fischel Bohnen und Gerste verwendet wurden. Es

¹ Heusler, a.O. (Anm. 2 S. 208) 377; W. Kaempfen, Ein Burgerrechtsstreit im Wallis (Zürich 1942) 276. – In der Sage von den Riedrufinegeistern behalten sich die Zermatter vor, an Hochzeiten und Primizen einen Tanz durchzuführen (Frdl. Mitteilung von Herrn Karl Lehner, Zermatt).

² Vgl. F. M. Boehme, Geschichte des Tanzes in Deutschland, 1 (1886). – Auch an anderen Orten der Schweiz war zu dieser Zeit der Hochzeitstanz üblich (H. Baechtold, Zwei schweizerische Hochzeiten des 16. Jahrhunderts, in: SAVk 18 ([1914] 10f.). Dagegen wurde 1649 in Thun Hans Hürner gebüsst, weil er an seiner Hochzeit tanzen liess (G. Zürcher, Festliche Anlässe im alten Thun, in: SAVk 33 [1934] 56).

³ Rechtliche Volkskunde (Halle/Saale 1936) 63.

⁴ Zeitschrift für deutsches Altertum 61 (1924) 17ff.

⁵ P. Arnold, Kaspar Jodok Stockalper vom Thurm I (Brig o.J.) 35.

⁶ Stockalper-Archiv Brig, Liber I fol. 356.

⁷ Arnold, a.O. (Anm. 5 diese S.) 39.

⁸ D. Imesch, Aufwand bei einer Doppelhochzeit zu Sitten im Jahre 1596, in: Blätter aus der Walliser Geschichte 3 (1904) 290f.

⁹ siehe obige Anm.

muss also mit der Hochzeit eine Spende¹ an die Armen verbunden gewesen sein.

In welch grossem Rahmen sich die Hochzeit höher gestellter Personen abwickelte, zeigt die Hochzeit von Kaspar Jodok Stockalpers Sohn Peter mit Anna Maria Ganioz. Zu Ehren des Paares führten die Studenten des Kollegiums von Brig im grossen Hofe des neuerbauten Stockalperschlosses ein Schauspiel auf. Das Schauspiel trug den Titel «Keusche Vermählung des jüngern Tobias mit Sara»; es umfasste 150 Rollen, wurde eigens verfasst und war unabhängig von den vielen anderen Tobiasdramen der Zeit. Die Aufführung war ein gesellschaftliches Ereignis ersten Ranges, an dem die Notabeln des gesamten Wallis vereinigt waren².

*

Wie bereits eingangs gesagt wurde, erlaubt die Quellenlage nicht, ein anschauliches Bild von Verlobung und Hochzeit im alten Wallis zu zeichnen. Wir konnten daher nur einige Streiflichter aufleuchten lassen, die aber doch einige wesentliche Züge aus dem «festlichsten der Lebensfeste» aufzeigen.

¹ Über Spenden im Wallis vgl. Siegen, a.O. (Anm. 1 S. 218) 45 ff., 58 f.; SAVk 38 (1941) 17 ff.

² A. Carlen, 250 Jahre Studententheater im deutschen Wallis, 1600–1800 (1850), in: Vallesia 5 (1950) 266 ff. u. 327. – Über ein Theater von Niklaus Manuel Deutsch, das einen Eheprozess zur Darstellung bringt, und vielleicht im Wallis aufgeführt wurde vgl. A. Carlen, in: SAVk 42 (1945) 100 f.